

Anlage 2

Produktbeschreibung „Short Term Balancing Services“

Kurzfristiger Kauf (System Buy) oder Verkauf (System Sell)
von Gasmengen durch die Trading Hub Europe GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Produktausgestaltung	3
§ 2	Losgröße	6
§ 3	Preismodell	7
§ 4	Angebotsabgabe	7
§ 5	Abruf	8
§ 6	Operative Abwicklung des Abrufs am VHP	8
§ 7	Nachweispflicht	9
§ 8	Vertragsstrafe	9

§ 1 Produktausgestaltung

1. Unter dem Regelenergieprodukt Short Term Balancing Services (nachfolgend „STB“) verpflichtet sich der Anbieter nach Maßgabe der Vorgaben dieser Produktbeschreibung, bei Abruf seines Angebots durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (nachfolgend „MGV“) eine Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) von Gasmengen als konstante Stundenleistung ab der Stunde, ab welcher der Abruf erfolgt (nachfolgend „Abrufstunde“), bis zum Ende des Gastages vorzunehmen, d. h. maximal 24 Stunden pro Gastag¹ und minimal eine (1) Stunde pro Gastag (nachfolgend „Leistungszeitraum“). Es können keine einzelnen Stunden untertäglich – d.h. mit Ausnahme eines Abrufs allein hinsichtlich der letzten Stunde eines Gastages – abgerufen werden. Der Anbieter hat sicherzustellen, dass die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) der Gasmengen durch den Anbieter ab der Abrufstunde am jeweiligen Gastag erfolgen wird, sofern der Abruf des Angebots durch den MGV gemäß § 5 rechtzeitig erfolgt unter Berücksichtigung der vom Anbieter angegebenen Vorlaufzeit gemäß § 4 Ziffer 2.
2. Der MGV bestimmt in seinem Aufruf zur Abgabe von Angeboten auf der Ausschreibungsplattform eine oder mehrere Gasqualität(en) bzw. Regelenergiezone(n) oder Regelenergieteilzone(n) im Sinne von § 3 Ziffer 2 der Geschäftsbedingungen Regelenergie als möglichen Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort. Der Anbieter bestimmt sodann bei seiner Angebotsabgabe gemäß § 4 die konkrete von ihm als Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort angebotene Regelenergiezone sowie zusätzlich – sofern vom MGV angefordert – die jeweilige Regelenergieteilzone. Die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) von Gasmengen ist innerhalb dieser Regelenergiezone bzw. Regelenergieteilzone gemäß den Ziffern 3 bzw. 4 zu bewirken. Sollte der Anbieter bei der Abgabe eines Angebots zu einer Ausschreibung, die sich nicht auf eine oder mehrere vom MGV definierte Regelenergieteilzone(n) bezieht, freiwillig zusätzlich eine spezifische Regelenergieteilzone oder einen spezifischen Ein- oder Ausspeisepunkt benennen, so beziehen sich die Pflichten des Anbieters nichtsdestotrotz auf die gesamte vom Anbieter genannte Regelenergiezone.
3. Der Anbieter muss bei Abruf einen physischen Effekt über seinen bzw. seine Bilanzkreis(e) bewirken, indem er über entsprechende Nominierungen oder Renominierungen an Grenzübergangspunkten, virtuellen Kopplungspunkten im Sinne von Artikel 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 vom 16.03.2017 (Netzkodex Kapazitätszuweisung) oder Speicheranschlusspunkten gemäß Ziffern 1 und 2 physische Ein- bzw. Ausspeisungen veranlasst. Anschlusspunkte zu Produktionsanlagen dürfen zu diesem Zweck nicht genutzt werden.

¹ An dem Tag der Zeitumstellung können es maximal 25 Stunden bzw. maximal 23 Stunden sein.

a) Der Anbieter muss dabei

- im Falle von System Buy des MGV in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone im Saldo seine physischen Einspeisungen des Zeitreihentyps „Entryso“ in Höhe des Abrufs erhöhen und/oder seine physischen Ausspeisungen des Zeitreihentyps „Exitso“ entsprechend reduzieren bzw.
- im Falle von System Sell des MGV in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone im Saldo seine physischen Ausspeisungen des Zeitreihentyps „Exitso“ in Höhe des Abrufs erhöhen und/oder seine physischen Einspeisungen des Zeitreihentyps „Entryso“ entsprechend reduzieren.

Die erforderliche Veränderung der physischen Ein- und/oder Ausspeisungen des Anbieters bemisst sich dabei am zum Zeitpunkt des Abrufs aktuellsten – vom jeweils zuständigen Netzbetreiber bestätigten – Nominierungsstand für den Leistungszeitraum.

Maßgeblich für die Beurteilung des physischen Effekts ist die Summe der physischen Einspeisungen (Entryso) abzüglich der Summe der physischen Ausspeisungen (Exitso) des Anbieters an allen der jeweiligen Regelenergie(teil-)zone zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkten. Für Ein- und Ausspeisepunkte, die mehr als einer Regelenergie(teil-)zone zugeordnet sind, gilt dabei, dass die Ein- und Ausspeisungen an diesen Ein- und Ausspeisepunkten der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone grundsätzlich in voller Höhe zugerechnet werden, eine Aufteilung der Ein- und Ausspeisungen auf die einzelnen Regelenergie(teil-)zonen erfolgt nicht. Eine mehrfache Berücksichtigung derselben Ein- oder Ausspeisemenge zwecks Bewirkung eines physischen Effekts ist jedoch ausgeschlossen.

Die zur Bewirkung des physischen Effekts erforderlichen Nominierungen bzw. Renominierungen müssen im Rahmen der (Re-)Nominierungsfrist der ersten Lieferstunde für alle Stunden des Leistungszeitraums mit konstanter Stundenleistung vorgenommen werden.

b) Der physische Effekt nach lit. a) muss während des gesamten Leistungszeitraums in voller Höhe aufrechterhalten werden, d. h. Nominierungen bzw. Renominierungen, die dazu führen, dass sich die physischen Ein- und Ausspeisungen (Entryso bzw. Exitso) des Anbieters in einer Lieferstunde im Saldo entgegen der Abrufrichtung verändern, sind nicht zulässig. Abweichend hiervon gilt, dass eine Veränderung des physischen Ein- und Ausspeisesaldos des Handelsteilnehmers entgegen der Abrufrichtung ausnahmsweise zulässig ist,

- aa) wenn dies in Erfüllung eines weiteren Abrufs des MGV für ein STB- oder LTO-Produkt erfolgt, welches für dieselbe oder ein Teilgebiet der zuvor abgerufenen Regelenergie(teil-)zone in Gegenrichtung abgerufen wurde;
 - bb) sofern dies zum Bilanzausgleich erfolgt, um eine nach dem Abruf durch den MGV eingetretene Verbrauchsänderung eines einem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto des Anbieters zugeordneten leistungsgemessenen Letztverbrauchers auszugleichen. In solchen Fällen ist der Anbieter verpflichtet, aussagekräftige Nachweise vorzuhalten, die den Kenntnisstand des Anbieters und die zeitlichen Abläufe für den MGV nachvollziehbar dokumentieren;
 - cc) soweit dies aus der Erfüllung einer Lastflusszusage resultiert, die der Anbieter an einem Ein- oder Ausspeisepunkt der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone kontrahiert hatte und die nach dem Zeitpunkt des Abrufs durch den MGV vom jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber entgegen der vom MGV abgerufenen Abrufrichtung abgerufen wurde.
4. Alternativ zur unter Ziffer 3 beschriebenen Bewirkung des physischen Effektes kann der Anbieter den physischen Effekt bewirken, indem er sicherstellt, dass ein leistungsgemessener Letztverbraucher, dessen Abnahmestelle dem Bilanzkreis des Anbieters zugeordnet ist
- im Falle von System Buy des MGV seinen Verbrauch in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone entsprechend reduziert bzw.
 - im Falle von System Sell des MGV seinen Verbrauch in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone entsprechend erhöht.

Während des Abrufzeitraums muss der Anbieter physische Ausspeisungen an einer oder mehreren leistungsgemessenen Entnahmestellen (RLMoT und RLMmT) (nachfolgend „Referenzentnahmestellen“) gegenüber der in der Stunde, in welcher der Abruf erfolgt, an der bzw. den Referenzentnahmestelle(n) gemessenen Ausspeisemenge (nachfolgend „Referenzmenge“) in Höhe der Losgröße gemäß § 2 (d. h. bei mehreren Referenzentnahmestellen insgesamt in ebendieser Höhe) reduzieren (System Buy) bzw. erhöhen (System Sell). Im Abrufzeitraum darf im Falle von System Buy die Summe der tatsächlichen stündlichen Ausspeisung(en) der Referenzentnahmestelle(n) die Differenz aus der Referenzmenge und der Losgröße gemäß § 2 nicht überschreiten bzw. im Falle von System Sell die Summe aus der Referenzmenge und der abgerufenen Leistung nicht unterschreiten.

Bezüglich der Ein- und Ausspeisungen des Anbieters des Zeitreihentyps Entryso und Exitso in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone gilt Ziffer 3 lit. b) entsprechend.

Die Verbrauchsänderung zur Bewirkung des physischen Effekts nach dieser Ziffer muss zielgerichtet aufgrund des Abrufs erfolgen und darf insbesondere zum Zeitpunkt des Abrufs nicht bereits veranlasst gewesen sein.

5. Der Anbieter ist sich bewusst, dass die Erfüllung der vorstehend genannten Pflichten Einspeise- bzw. Ausspeisekapazität am Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort (d. h. in der jeweiligen Regelenergie(teil-)zone) mindestens in Höhe der angebotenen Leistung voraussetzt, für deren Sicherstellung der Anbieter verantwortlich ist.
6. Eine Erfüllung des Abrufs durch Nutzung bilanzieller Konvertierung ist unzulässig.
7. Mit Ausnahme der Bewirkung über einen leistungsgemessenen Letztverbraucher gemäß Ziffer 4 ist der physische Effekt stets durch den Anbieter selbst zu bewirken. Eine Bewirkung des physischen Effekts durch Dritte ist ausgeschlossen.
8. Verletzt der Anbieter seine Pflichten nach diesem § 1 schuldhaft, findet § 8 Anwendung. Zusätzlich kann der MGV in diesem Fall eine Abmahnung gegenüber dem Anbieter aussprechen. Verletzt der Anbieter auch nach dieser Abmahnung durch den MGV seine Pflichten nach diesem Vertrag erneut, kann der MGV den Anbieter von der Teilnahme an den nächsten LTO- und STB-Ausschreibungen sperren. Eine solche Sperrung kann der MGV nach sachgerechter Berücksichtigung des Einzelfalles für bis zu zwölf (12) Monate ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des MGV aussprechen. § 7 der Präqualifikationsregeln für die Teilnahme am bilateralen Regelenergiemarkt sowie Nutzungsbedingungen für die Ausschreibungsplattform des MGV bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Losgröße

Die Losgröße für die Angebote entspricht mindestens einer Leistung von 10 MWh/h. Ab dieser Mindestleistung können Angebote mit einer Leistung in ganzzahliger MWh/h-Höhe abgegeben werden. Die maximale Losgröße beträgt 1.000 MWh/h.

§ 3 Preismodell

Die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) der Gasmengen durch den Anbieter wird mit einem Arbeitspreis in Euro je MWh bepreist. Hieraus kann sich entweder eine Zahlung des MGV oder des Anbieters ergeben. Ein Leistungspreis ist nicht zu entrichten.

§ 4 Angebotsabgabe

1. Für die Angebotsabgabe gelten neben den allgemeinen Regelungen gemäß §§ 3 und 4 der Geschäftsbedingungen Regelenenergie die Bestimmungen dieses Paragraphen.
2. Das Angebot muss mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:
 - Name des Anbieters,
 - Angabe der zur Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) angebotenen Leistung unter Beachtung der Losgröße gemäß § 2,
 - Angabe des angebotenen Arbeitspreises entsprechend § 3,
 - Angabe der Vorlaufzeit, nach welcher der Anbieter im Falle des Abrufs durch den MGV die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) bewirken muss; die Vorlaufzeit ist in ganzen Stunden anzugeben und beträgt mindestens eine (1) und höchstens 23 Stunden,
 - Angabe einer Regelenenergie(teil-)zone als Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort unter Beachtung der Ausschreibung²,
 - Bilanzkreisvertragsnummer eines Bilanzkreisvertrages des Anbieters in der Gasqualität der jeweiligen Regelenenergie(teil-)zone (Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort), auf die sich das Angebot bezieht.
3. Der Vertragsschluss erfolgt nach § 5 Ziffer 6 der Geschäftsbedingungen Regelenenergie durch Abruf des Angebots.

² Es kann zu Abweichungen mit der Darstellung auf der Ausschreibungsplattform kommen. Bindend sind die Vorgaben der Geschäftsbedingungen Regelenenergie, dieser Anlage sowie der jeweiligen Ausschreibung. Alle weiteren technisch möglichen Angaben durch den Anbieter erfolgen auf freiwilliger Basis und werden nicht bindender Vertragsbestandteil, sofern dies in den vorgenannten Dokumenten nicht vorgesehen ist.

§ 5 Abruf

1. Für die Durchführung von Abrufen gelten neben den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 6 der Geschäftsbedingungen Regelennergie die in diesem Paragraphen geregelten Einzelheiten.
2. Der Abruf von Angeboten erfolgt über die Zustellung von Abrufnachrichten im MGVSpezifischen REQUEST-Datenformat (nachfolgend „MGV-REQUEST“) durch den MGV an den Anbieter. Der Anbieter ist verpflichtet, den erfolgten Abruf mit einer Bestätigungsnachricht im entsprechenden MGVSpezifischen Datenformat REQRES (nachfolgend „MGV-REQRES“) zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt zu Kontrollzwecken und beeinflusst die Gültigkeit des Vertrages über das jeweilige Regelennergieprodukt nicht.
3. Für den Fall, dass ein Abruf aus technischen Gründen nicht per MGV-REQUEST erfolgen kann, wird der Anbieter telefonisch und per E-Mail oder auf andere geeignete Weise in Textform über die von ihm im Rahmen der Präqualifikation angegebene Kontaktstelle informiert. In diesem Fall ist der Anbieter verpflichtet, den Abruf telefonisch und per E-Mail oder auf andere geeignete Weise in Textform entsprechend zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt zu Kontrollzwecken und beeinflusst die Gültigkeit des Vertrages über das jeweilige Regelennergieprodukt nicht.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die verfügbaren langfristig kontrahierten Angebote für die Produktvariante RoD der Produktbeschreibung „Long Term Options“ innerhalb des Rangs 4 der Merit-Order-Liste bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung des Bereitstellungs- bzw. Übernahmeorts und der Vorlaufzeit gemäß § 4 Ziffer 2 gemeinsam mit den Angeboten des Regelennergieprodukts STB gereiht werden. Der Abruf der Angebote erfolgt nach Maßgabe von § 6 der Geschäftsbedingungen Regelennergie.

§ 6 Operative Abwicklung des Abrufs am VHP

1. Der MGV wird im Falle des Abrufs entsprechend der MGV-REQUEST, mit welcher der Abruf erfolgt, eine Nominierung am virtuellen Handelspunkt (VHP) des Marktgebiets für die jeweilige Gasqualität (H- oder L-Gas) für den MGV und den Anbieter entsprechend nachfolgender Ziffer 2 vornehmen (Single-Sided Nomination). Dabei werden die Mengen mehrerer durch den MGV abgerufener Angebote des Anbieters pro Gasqualität in den jeweiligen Bilanzkreis zusammengefasst nominiert.
2. Im Falle des Abrufs einer Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter wird der MGV eine Ausspeisung von Gas am VHP aus dem entsprechend § 4 Ziffer 2 vom

Anbieter angegebenen Bilanzkreis des Anbieters nominieren (VHP-Exit-Nominierung). Im Falle des Abrufs einer Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter wird der MGV eine Einspeisung von Gas am VHP in den entsprechend § 4 Ziffer 2 vom Anbieter angegebenen Bilanzkreis nominieren (VHP-Entry-Nominierung).

3. Ein für die Nutzung des VHP erhobenes Entgelt wird auch bei der Nominierung von Gasmengen im Rahmen von Abrufen nach dieser Produktbeschreibung erhoben.
4. Der Eigentumswechsel an den bereitgestellten bzw. übernommenen Gasmengen sowie der Gefahrübergang zwischen den Vertragspartnern findet am VHP in der jeweils vereinbarten Gasbeschaffenheit (H- oder L-Gas) statt.

§ 7 Nachweispflicht des Anbieters

1. Auf Verlangen des MGV muss der Anbieter dem MGV mit geeigneten Mitteln nachweisen, dass er die Pflichten aus dieser Produktbeschreibung – insbesondere die Bewirkung des physischen Effekts gemäß § 1 Ziffern 3 bis 7 – ordnungsgemäß erfüllt hat.
2. Der Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass der MGV bei Bedarf entsprechende Nachweise und Daten beim zuständigen Netzbetreiber anfragt.

§ 8 Vertragsstrafe

1. Der Kauf (System Buy) oder Verkauf (System Sell) von Gasmengen durch den MGV nach dieser Produktbeschreibung stellt eine wichtige marktbezogene Maßnahme nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EnWG dar zum Zwecke der Gewährleistung der Netzstabilität und –sicherheit. Aus diesem Grund erhebt der MGV eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.,** wenn der Anbieter in mindestens einer Stunde des Leistungszeitraums seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung zumindest teilweise verletzt. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat und dies dem MGV gegenüber nachweist.
2. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$V = PQ * AE$$

mit

- V = Die für die Pflichtverletzung fällige Vertragsstrafe in EUR
- PQ = Anwendbare Pönalisierungsquote, ermittelt gemäß nachstehender Tabelle
- AE = Das für den Abruf fällige Abrufentgelt gemäß § 8 Ziffern 1 und 2 der Geschäftsbedingungen Regelenergie, ermittelt für den jeweils von der Pflichtverletzung betroffenen STB-Vertrag an dem jeweiligen Gastag; sofern der MGW mehrere Angebote des Anbieters abgerufen hat, werden diese i.S.d. § 3 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen Regelenergie je Ausschreibung, Abrufrichtung und Regelenergie(teil-)zone jeweils als ein einheitlicher STB-Vertrag behandelt

Zur Ermittlung der Pönalisierungsquote ermittelt der MGW zunächst die Fehlmengenquote nach folgender Formel:

$$FQ = FM / AM$$

mit

FQ = Fehlmengenquote in Prozent (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen)

FM = Fehlmenge des von der Pflichtverletzung betroffenen STB-Vertrages in kWh, d. h. die abgerufene Menge, für die der physische Effekt nicht bzw. nicht ordnungsgemäß bewirkt wurde

AM = Abrufmenge des von der Pflichtverletzung betroffenen STB-Vertrages in kWh, d. h. die beim Anbieter im Rahmen des betroffenen STB-Vertrages insgesamt abgerufene Gasmenge

Die unter Berücksichtigung der ermittelten Fehlmengenquote anzuwendende Pönalisierungsquote ergibt sich aus der untenstehenden Tabelle:

Fehlmengenquote		Pönalisierungsquote
von (>)	bis (≤)	
	20 %	5 %
20 %	40 %	10 %
40 %	60 %	15 %
60 %	80 %	20 %
80 %	100 %	25 %

Die vom Anbieter gemäß dieser Ziffer zu zahlende Vertragsstrafe ergibt sich sodann durch Anwendung der Pönalisierungsquote auf das Abrufentgelt gemäß obiger Definition.

- Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den MGV bleibt unberührt. Eine gemäß dieses Paragraphen zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.